

Nachtrag zu den Deutschen Staatsgrundgesetzen Heft V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Enthaltend die vierundsiebzigste und die fünfundsiebzigste Verfassungsänderung (s. unten s. I und II), sowie Nachträge zu den Anlagen, insbesondere das Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 (s. III—VI).

Das Gesetz- und Verordnungs-Blatt ist benutzt bis Nr. 62, München, den 29. September 1906.

I. Die vierundsiebzigste Verfassungsänderung. Zur Verfassung Tit. V § 4 Absf. 2 und § 5; Beilage VII § 14, 28 und 109 und Beilage VIII.

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 (Beilage zum Landtagsabschied vom 10. Juni 1899, Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 28 S. 299ff.), nach Art. 176 in Kraft vom 1. Januar 1900, lautet:

| Artikel 35.

3. 34 der An-
lage.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 wird dahin geändert:

I. Titel V § 4 Absf. 2 und § 5 werden aufgehoben¹.

II. In der VII. Beilage erhält

1. der § 14 Absf. 3 folgende Fassung:

Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den für die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften².

¹ S. oben S. 19.

² S. oben S. 132.

2. Der § 28 Satz 2 und der § 109 werden aufgehoben¹.

III. Die achte Beilage wird aufgehoben².

In der Pfalz können Familiensfideikomnisse auch in Zukunft nicht errichtet werden.

II. Die fünfundsiebzigste Verfassungsänderung. Zu Titel VII § 4³.

Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betreffend vom 4. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern, Nr. 35), München, den 6. Juli 1904, S. 231. 232 bestimmt:

§ 1.

Im Titel VII § 4 der Verfassungsurkunde werden die Worte „durch einen Ausschuß“ gestrichen.

III. Zu Anlage 2 A. Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (s. oben S. 266 ff.).

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899⁴, in Kraft vom 1. Jan. 1900, bestimmt:

S. 39 der Anlage.

| Artikel 141.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten wird dahin geändert:

I. Der Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Bodenzinskapitalien haben denselben Rang wie die Grundrenten, an deren Stelle sie treten⁵.

¹ S. oben S. 136 u. 156.

² S. oben S. 157—160.

³ S. oben S. 28.

⁴ S. oben S. 1 des Nachtrags.

⁵ S. oben S. 274.

II. Der Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Annuitäten haben den Rang der Gefälle, an deren Stelle sie getreten sind¹.

IV. In Anlage 2B: Das Volk als Landtag, Nr. 17 (oben S. 328 ff.).

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899² giebt in Art. 140 (Beilage S. 38) dem Art. 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 in der Fassung vom 22. März 1881 (s. oben S. 329) die Form:

+ 1) Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind³. +

V. In Anlage 2B: „Das Volk als Landtag“, Nr. 16 (oben S. 315 ff.).

Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betreffend vom 4. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nr. 35 S. 231/2) bestimmt:

§ 2.

Die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, erhalten folgende Fassung:

Artikel 25.

Zur gültigen Abstimmung wird — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist — die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus

¹ S. oben S. 274.

² S. oben S. 1 des Nachtrags.

³ S. unten Wahlgesetz v. 9. April 1906 Art. 4 N. 1, S. 6.

welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern im gegebenen Zeitpunkte besteht.

Hiebei sind

- a) die gesetzlich von der Abstimmung Ausgeschlossenen,
- b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entschuldigten und die sonst mit Genehmigung des Präsidenten Abwesenden

nicht mitzuzählen.

Artikel 26.

Wenn zur Zeit der Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden ist, so kann die Abstimmung in einer späteren Sitzung vorgenommen werden. Erst wenn auch hier Beschlußunfähigkeit eintritt, hat der Präsident die Abwesenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Absatz 2 genannten unter Androhung des gesetzlichen Nachtheiles für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

VI. Zu Anlage 2B: „Das Volk als Landtag“, Nr. 12 u. 17 (oben S. 303 ff. u. 328 ff.).

An Stelle des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 und seines Abänderungsgesetzes vom 21. März 1881 ist das Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 getreten. Nach seinem Artikel 39 soll es als „Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen“ werden. Dasselbe kommt im Folgenden zum Abdruck.

| G e s e z = u n d B e r o r d n u n g s = B l a t t S. 131.
für das
K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Nr. 20.

München, den 10. April 1906.

I n h a l t:
Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

Landtagswahlgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d ,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungs-urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

| Artikel 1.

S. 132

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-abgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volks-zählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird dem-gemäß auf 163 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Einteilung des Königreiches in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amts-gerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

Artikel 3.

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

Artikel 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen,
4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Artikel 5.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde). Der
 S. 133. Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher | Glaubensbekenntnisse mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Artikel 6.

Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das Wahlrecht nur in Einem dieser Bezirke ausüben.

Artikel 7.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundsiebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt,
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und
4. keinem der Ausschließungsgründe des Artikels 4 unterliegt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Artikels 4 eintritt.

Artikel 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, soferne nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten liegende auswärtige Bezirke (Artikel 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

| Artikel 9.

§. 134.

Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen doppelt anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Nachnamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besizes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 10.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsfrist hinzuweisen.

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Artikel 11.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Weidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

Artikel 12.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der K. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Artikel 13.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 14.

Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Artikel 15.

Die Distriktverwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Rundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Artikel 16.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

| Artikel 17.

S. 136.

Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr vormittags und wird um sieben Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um sieben Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen.

Artikel 18.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt, an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Artikel 19.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen.

Artikel 20.

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

| Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Artikel 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten,
7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
8. welche außer der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten; wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

Artikel 22.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

§. 138.

Artikel 23.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Artikel 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Artikel 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten des Wahlkreises bestehende Kommission zusammen. Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Artikels 19 entsprechende Anwendung.

Artikel 26.

Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter bekannt gegeben.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen,

die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Artikel 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

| Artikel 27.

§. 139.

Ist nach Artikel 14 Absatz 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Artikel 28.

Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Artikels 15 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Artikel 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Artikel 29.

Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Artikels 28 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im Artikel 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als Ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 140.

| Artikel 30.

Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.

Artikel 31.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

Artikel 32.

Die Kosten der Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Vornahme des Wahlgeschäftes nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.

Artikel 33.

Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

Artikel 34.

Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritte in die Kammer den im Titel VII § 25 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Artikel 5 Satz 2 Anwendung.

Artikel 35.

Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

| Artikel 36.

§. 141.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das R. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Artikel 37.

Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetenitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt.

Der Termin einer Neuwahl muß mindestens fünf Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Artikel 38.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reiseloskostenentschädigung fünfzig Pfennig für das Kilometer.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer der Landtagsversammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden

Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Artikel 39.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Artikel 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom 4. Juni 1848
21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, außer Wirksamkeit.

§. 142. | Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen R. Staatsministerien erlassen.

Gegeben zu München, den 9. April 1906.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrat im R. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

| Verzeichniß der Wahlkreise.

§. 143.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

Regierungsbezirk Oberbayern.

1.	München I.	Stadt München, I. Bezirk (Max-Joseph- Platz), IV. Bezirk (Promenade- platz), XIII. Bezirk (Max II. Denkmal).	11 621 7 936 20 280	39 837	1
2.	München II.	Stadt München, II. Bezirk (Markt), XI. " (Wittels- bacherstraße).	13 424 27 968	41 392	1
3.	München III.	Stadt München, III. Bezirk (Sendlinger- straße), IX. Bezirk (Theresien- wiese).	10 974 28 190	39 164	1
4.	München IV.	Stadt München, V. Bezirk (Endwigstraße), Vom VI. Bezirk (Königs- platz) die Distrikte 1—10, 14, 18—20.	26 486 13 750	40 236	1
5.	München V.	Stadt München, Vom VI. Bezirk (Königs- platz) die Distrikte 11—13, 15—17, 21, VII. Bezirk (Nördl. Friedhof).	10 955 29 834	40 819	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
§. 144. 6.	München VI.	Stadt München, XXII. Bezirk (Schwa- bing), Vom XXI. Bezirk (Neu- hausen) die Distrikte 1, 2, 4.	28 154 17 224	45 378	1
7.	Münch. VII.	Stadt München, Vom XXI. Bezirk (Neu- hausen) die Distrikte 3, 5, 6, 7, XXIII. Bezirk (Laim und Nymphenburg), VIII. Bezirk (Marzfeld).	12 034 8 008 23 919	43 961	1
8.	Münch. VIII.	Stadt München, XX. Bezirk (Westend), Vom XIX. Bezirk (Send- ling) die Distrikte 1—5.	34 202 6 964	41 166	1
9.	München IX.	Stadt München, Vom XIX. Bezirk (Send- ling) die Distrikte 6 und 7, XXIV. Bezirk (Thal- kirchen), X. Bezirk (Schlachthaus).	4 844 5 773 30 392	41 009	1
10.	München X.	Stadt München, XVII. Bezirk (Au-Süd), XVIII. " (Giesing).	15 900 25 218	41 118	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
11.	München XI.	Stadt München, XII. Bezirk (Gärtner- platz), XVI. Bezirk (Au-Nord), Vom XV. Bezirk (Haid- hausen-Süd) die Dis- trikte 1, 3, 4, 5a, 6, 7, 8.	21 278 8 680 14 891	44 849	1
12.	Mündch. XII.	Stadt München, Vom XV. Bezirk (Haid- hausen-Süd) die Dis- trikte 2, 5, 9, 10, 10a, 11, 12, XIV. Bezirk (Haidhausen- Nord [Bogenhausen]).	17 640 23 363	41 003	1
13.	München Land.	Amtsgericht München II.	42 362	42 362	2
14.	Ingolstadt.	Amtsgericht Ingolstadt, Stadtbezirk, Amtsgericht Ingolstadt, Landbezirk, Amtsgericht Schroben- hausen.	22 207 24 211 19 912	66 330	2
15.	Pfaffen- hofen.	Amtsgericht Pfaffen- hofen, Amtsgericht Weisenfeld.	17 700 16 953	34 653	1
16.	Michach.	Amtsgericht Michach, " Dachau, " Bruck.	26 929 25 952 25 044	77 955	2
17.	Friedberg.	Amtsgericht Friedberg.	32 610	32 610	1

§. 145.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
18.	Landsberg.	Amtsgericht Landsberg, Stadtbezirk, Amtsgericht Landsberg, Landbezirk, Amtsgericht Schongau, " Starnberg.	5 977 24 287 20 014 17 967	68 245	2
19.	Weilheim.	Amtsgericht Weilheim, " Garmisch.	30 342 13 094	43 436	1
20.	Wolfrats- hausen.	Amtsgericht Tölz, " Wolfrats- hausen.	16 330 16 520	32 850	1
§. 146. 21.	Miesbach.	Amtsgericht Miesbach, " Tegernsee.	24 811 8 210	33 021	1
22.	Rosenheim.	Amtsgericht Rosenheim, Stadtbezirk, Amtsgericht Rosenheim, Landbezirk, Amtsgericht Aibling, " Prien.	14 246 23 600 21 952 14 563	74 361	2
23.	Traunstein.	Amtsgericht Traunstein, Stadtbezirk, Amtsgericht Traunstein, Landbezirk, Amtsgericht Tittmoning.	6 845 24 843 10 333	42 021	1
24.	Berchtes- gaden.	Amtsgericht Berchtes- gaden, Amtsgericht Reichenhall, " Laufen.	10 046 10 812 21 587	42 445	1
25.	Altötting.	Amtsgericht Altötting, " Burghausen.	23 282 10 864	34 146	1

Ab- Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählenden Ab- geordneten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des gesamten Wahl- kreises	
26.	Mühlbach.	Amtsgericht Mühl- bach, Amtsgericht Neu- markt a. R.	21 609 15 174	36 783	1
27.	Wasserburg.	Amtsgericht Wasser- burg, Amtsgericht Trost- berg.	19 555 16 186	35 741	1
28.	Oberberg.	Amtsgericht Ober- berg, Amtsgericht Haag.	25 310 16 593	41 903	1
29.	Erding.	Amtsgericht Erding. „ Dorfen.	26 326 14 796	41 122	1
30.	Freising.	Amtsgericht Freising, Stadtbezirk, Amtsgericht Freising, Landbezirk, Amtsgericht Moos- burg.	10 090 16 975 16 907	43 972	1
Summe:			1'323 888	1'323 888	35

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 147.

Regierungsbezirk Niederbayern.

1.	Landshut.	Amtsgericht Landshut, Stadtbezirk, Amtsgericht Landshut, Landbezirk, Amtsgericht Wiltsbiburg.	21 737 28 707 30 115	80 559	2
2.	Rottenburg.	Amtsgericht Rottenburg- Mainburg.	17 688 16 161	33 849	1
3.	Regenheim.	Amtsgericht Regenheim, Abensberg.	17 350 15 798	33 148	1
4.	Mallers- dorf.	Amtsgericht Mallersdorf, Dingolfing, Landau a./I.	22 961 22 087 22 616	67 664	2
5.	Eggenfelden.	Amtsgericht Eggenfelden, Pfarrkirchen.	21 652 17 402	39 054	1
6.	Simbach.	Amtsgericht Simbach, Rottthalmün- ster.	18 389 17 907	36 296	1
7.	Passau.	Stadt Passau, Amtsgericht Passau, Landbezirk, Amtsgericht Griesbach.	18 003 41 612 15 236	74 851	2
8.	Wilshofen.	Amtsgericht Wilshofen, Arnstorf.	26 769 14 740	41 509	1
9.	Deggendorf.	Amtsgericht Deggendorf, Stadtbezirk, Amtsgericht Deggendorf, Landbezirk, Amtsgericht Osterhofen.	6 811 19 905 15 799	42 515	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
10.	Regen.	Amtsgericht Regen,	27 094	78 854	2
		" Sengersberg,	17 753		
		" Neulirchen,	11 915		
		" Viechtach.	22 092		
11.	Grafenau.	Amtsgericht Grafenau,	18 574	65 271	2
		" Freyung,	16 423		
		" Waldfirchen,	13 340		
		" Wegscheid.	16 934		
12.	Straubing.	Amtsgericht Straubing, Stadtbezirk,	17 541	84 622	2
		Amtsgericht Straubing, Landbezirk,	21 924		
		Amtsgericht Bogen,	12 888		
		" Mitterfels,	18 665		
		" Rößling.	13 604		
		Summe:	678 192	678 192	18

S. 148.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 149.

| Regierungsbezirk Pfalz.

1.	Speyer.	Amtsgericht Speyer.	37 938	37 938	1
2.	Ludwigshafen I.	Stadt Ludwigshafen, I. Bezirk,	21 469	46 294	1
		Stadt Ludwigshafen, II. Bezirk.	24 825		
3.	Ludwigshafen II.	Stadt Ludwigshafen, III. Bezirk,	7 485	44 180	1
		Stadt Ludwigshafen, IV. Bezirk,	8 135		
		Die übrigen Gemeinden des Amtsgerichtes Ludwigshafen.	28 560		
4.	Frankenthal.	Amtsgericht Frankenthal,	38 092	67 122	2
		" Dürkheim.	29 030		
5.	Kirchheimbolanden.	Amtsgericht Kirchheimbolanden,	25 786	64 754	2
		Amtsgericht Grünstadt,	22 642		
		" Obermoschel.	16 326		
6.	Rockenhausen.	Amtsgericht Rockenhausen,	9 971	32 508	1
		Amtsgericht Lauterecken,	10 220		
		" Winnweiler.	12 317		
7.	Rufel.	Amtsgericht Landstuhl,	22 502	70 316	2
		" Rufel,	21 043		
		" Otterberg,	14 444		
		" Wolfstein.	12 327		
8.	Homburg.	Amtsgericht Homburg.	13 648	40 063	1
		" Waldmohr.	26 415		

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
9.	St. Ingbert.	Amtsgericht St. Ingbert, " Bliesskastel.	22 429 16 268	38 697	1
10.	Pirmasens.	Amtsgericht Zweibrücken. " Pirmasens.	39 713 49 024	88 737	2
11.	Annweiler.	Amtsgericht Dahn, " Annweiler, " Waldsischbach.	10 036 16 525 12 012	38 573	1
12.	Germerß- heim.	Amtsgericht Germerß- heim, Amtsgericht Randel, " Bergzabern.	25 059 27 737 21 400	74 196	2
13.	Landau.	Amtsgericht Landau.	43 131	43 131	1
14.	Neustadt.	Amtsgericht Neustadt, " Edenkoben.	50 432 26 768	77 200	2
15.	Kaisers- lautern.	Amtsgericht Kaisers- lautern.	67 969	67 969	2
Summe:			531 678	531 678	22

6. 150.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 151.

| Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

1.	Regens- burg I.	Stadt Regensburg.	45 429	45 429	1
2.	Regens- burg II.	Amtsgericht Regensburg, Landbezirk, Amtsgericht Wörth, " Nittenau.	17 827 11 874 9 669	39 370	1
3.	Stadt- amhof.	Amtsgericht Stadtamhof, " Regensburg.	26 441 14 965	41 406	1
4.	Neumarkt.	Amtsgericht Weisngries, " Riedenburg, " Heman, " Neumarkt, Stadtbezirk, Amtsgericht Neumarkt, Landbezirk, Amtsgericht Rastl.	13 897 14 568 14 157 6 041 14 722 10 583	73 968	2
5.	Amberg.	Amtsgericht Amberg, Stadtbezirk, Amtsgericht Amberg, Landbezirk.	22 039 15 219	37 285	1
6.	Eulzbach.	Amtsgericht Eulzbach, " Bilsed, " Auerbach.	20 102 10 102 8 892	39 096	1
7.	Remnath.	Amtsgericht Eschenbach, " Remnath, " Erbendorf.	13 166 13 714 8 959	35 839	1
8.	Tirschen- reuth.	Amtsgericht Tirschen- reuth, Amtsgericht Waldsassen.	14 912 19 006	33 918	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
9.	Weiden.	Amtsgericht Neustadt a/W.-R., Amtsgericht Weiden.	13 347 21 474	34 821	1
10.	Oberviech- tach.	Amtsgericht Bohnsstraß, " Oberviechtach, " Waldmünchen, " Furth.	23 549 15 754 15 805 9 342	64 450	2
11.	Nabburg.	Amtsgericht Nabburg, " Neunburg v/W.	18 201 15 230	33 431	1
12.	Cham.	Amtsgericht Cham, " Roding.	19 152 14 074	33 226	1
13.	Burglengen- feld.	Amtsgericht Burglengen- feld, Amtsgericht Schwandorf, " Parsberg.	15 246 11 666 14 717	41 629	1
Summe:			553 841	553 841	15

§. 152.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 153.

Regierungsbezirk Oberfranken.

1.	Bayreuth.	Amtsgericht Bayreuth, Stadtbezirk, Amtsgericht Bayreuth, Landbezirk, Amtsgericht Weidenberg, " Pegnitz, " Thurnau.	29 387 18 421 8 979 12 348 8 978	78 113	2
2.	Ebermann- stadt.	Amtsgericht Ebermann- stadt, Amtsgericht Pottenstein, " Gräfenberg.	10 935 13 809 13 550	38 294	1
3.	Forchheim.	Amtsgericht Forchheim, Stadtbezirk, Amtsgericht Forchheim, Landbezirk, Amtsgericht Herzogen- aurach.	7 591 14 407 12 023	34 021	1
4.	Bamberg I.	Stadt Bamberg.	41 823	41 823	1
5.	Bamberg II.	Amtsgericht Bamberg, Landbezirk, Amtsgericht Scheßlitz, " Hollfeld, " Burgebrach, " Höchstadt a./A.	29 826 12 476 11 210 11 315 15 172	79 999	2
6.	Lichtenfels.	Amtsgericht Lichtenfels, " Staffelfein, " Seßlach.	21 650 13 077 5 733	40 460	1
7.	Kronach.	Amtsgericht Kronach, " Weismain.	30 780 11 276	42 056	1

Zfb. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählenden Mit- glieder
			der ein- zelnen Wahlkrei- sbestandteile	des gesammten Wahl- kreises	
5.	Maila.	Amtsgericht Maila, " Nordhalben, " Ludwigstadt.	22 703 5 375 12 688	40 766	1
9.	Hof I.	Stadt Hof.	32 781	32 781	1
10.	Hof II.	Amtsgericht Hof, Land- bezirk, Amtsgericht Rehau.	25 319 9 248	34 567	1
11.	Selb.	Amtsgericht Selb, " Thiersheim, " Kirchenlamitz.	14 717 11 158 12 782	38 657	1
12.	Wunsiedel.	Amtsgericht Wunsiedel, " Bernsd.	19 392 15 123	34 515	1
13.	Kulmbach.	Amtsgericht Kulmbach, Stadbezirk, Amtsgericht Kulmbach, Landbezirk, " Stadtsteinach, " Münchberg.	9 425 17 958 17 329 27 319	72 064	2
Summe:			609 116	609 116	16

©. 131.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 155.

| Regierungsbezirk Mittelfranken.

1.	Ansbach.	Amtsgericht Ansbach, Stadtbezirk,	17 563	67 191	2
		Amtsgericht Ansbach, Landbezirk,	19 575		
		Amtsgericht Heilsbrunn,	13 407		
		" Roth.	16 646		
2.	Dinkels- bühl.	Amtsgericht Dinkelsbühl, Stadtbezirk,	4 573	38 818	1
		Amtsgericht Dinkelsbühl, Landbezirk,	12 011		
		Amtsgericht Feuchts- wangen,	14 008		
		Amtsgericht Schillings- fürst.	8 226		
3.	Rothenburg o./T.	Amtsgericht Rothenburg o./T., Stadtbezirk,	7 923	33 521	1
		Amtsgericht Rothenburg o./T., Landbezirk,	11 363		
		Amtsgericht Uffenheim.	14 235		
4.	Scheinfeld.	Amtsgericht Scheinfeld.	19 098	35 172	1
		" Windsheim.	16 074		
5.	Neustadt a./A.	Amtsgericht Neustadt a./A.,	17 015	42 379	1
		Amtsgericht Markterl- bach,	12 685		
		Amtsgericht Cadolzburg.	12 679		
6.	Fürth.	Amtsgericht Fürth, Stadtbezirk,	54 144	69 915	2
		Amtsgericht Fürth, Landbezirk.	15 771		

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
7.	Nürnberg I.	Stadt Nürnberg, 1.—39. Distrikt der Sebalder Seite.	43 281	43 281	1
8.	Nürnberg II.	Stadt Nürnberg, 1.—38. Distrikt der Lorenzer Seite.	43 547	43 547	1
9.	Nürnberg III.	Stadt Nürnberg, 40.—50. und 52. Distrikt der Sebalder Seite.	44 443	44 443	1
10.	Nürnberg IV.	Stadt Nürnberg, 51. und 53.—57. Distrikt der Sebalder Seite, 57.—63. und 71.—75. Distrikt der Lorenzer Seite und die 52 aus- märkischen Einwohner des neuen Rangier- bahnhofes, des Gar- nisonsschießplatzes, der Waldbütte Leimbühl (Forstbezirk Fischbach) und des Waldbahn- magazins bei Ber- zabelshof.	42 120	42 120	1
11.	Nürnberg V.	Stadt Nürnberg, 39.—48. und 64.—70. Distrikt der Lorenzer Seite.	42 752	42 752	1
12.	Nürnberg VI.	Stadt Nürnberg, 49.—56. Distrikt der Lorenzer Seite.	44 938	44 938	1

S. 150.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
S. 157.	13. Erlangen.	Amtsgericht Erlangen, Stadtbezirk, Amtsgericht Erlangen, Landbezirk, Amtsgericht Nürnberg, Landbezirk.	22 953 13 040 5 781	41 774	1
	14. Hersbruck.	Amtsgericht Hersbruck, " Lauf.	21 490 18 981	40 471	1
	15. Schwabach.	Amtsgericht Altdorf, " Schwabach, Stadtbezirk, Amtsgericht Schwabach, Landbezirk.	14 635 9 385 17 051	41 071	1
	16. Eichstätt.	Amtsgericht Eichstätt, Stadtbezirk, Amtsgericht Eichstätt, Landbezirk, Amtsgericht Hilpoltstein, " Greding, " Ripsenberg, " Ellingen.	7 701 13 780 12 989 10 446 9 685 11 688	66 289	2
	17. Weissen- burg.	Amtsgericht Weissenburg, Stadtbezirk, Amtsgericht Weissenburg, Landbezirk, Amtsgericht Pappenheim, " Heidenheim.	6 550 3 225 12 675 12 606	35 056	1
	18. Gunzen- hausen.	Amtsgericht Gunzen- hausen, Amtsgericht Wasser- trüdingen, Amtsgericht Herrieden.	19 192 12 075 11 890	43 157	1
	Summe:		815 895	815 895	21

Fol. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

£. 158.

1.	Würzburg I.	Stadt Würzburg, I. Bezirk,	6 691		
		Stadt Würzburg, II. Bezirk,	7 960		
		Stadt Würzburg, III. Bezirk,	12 468		
		Stadt Würzburg, IV. Bezirk,	9 425	36 544	1
2.	Würzburg II.	Stadt Würzburg, V. Bezirk,	- 7 278		
		Stadt Würzburg, VI. Bezirk,	4 099		
		Stadt Würzburg, VII. Bezirk,	7 395		
		Stadt Würzburg, VIII. Bezirk,	9 977		
		Stadt Würzburg, IX. Bezirk,	2 811		
		Stadt Würzburg, X. Bezirk.	7 395	38 955	1
3.	Würzburg III.	Amtsgericht Würzburg, Landbezirk,	40 716		
		Amtsgericht Ochsenfurt,	14 273		
		" " " "	11 789	66 778	2
4.	Markttheidenfeld.	Amtsgericht Markttheidenfeld,	23 094		
		Amtsgericht Stadtprozelten,	7 197		
		Amtsgericht Miltenberg,	14 191		
		" " Amorbach,	6 942		
		" " Mellingenberg.	13 345	64 769	2

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten.
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
5.	Aschaffenburg.	Amtsgericht Aschaffenburg, Stadtbezirk,	18 093	65 988	2
		Amtsgericht, Aschaffenburg, Landbezirk,	34 702		
		Amtsgericht Obernburg.	13 193		
6.	Lohr.	Amtsgericht Alzenau,	12 241	40 598	1
		" Schöllkrippen,	9 092		
		" Lohr.	19 265		
7.	Karlstadt.	Amtsgericht Karlstadt,	17 155	41 929	1
		" Arnstein,	12 865		
		" Wernsch.	11 909		
8.	Gemünden.	Amtsgericht Gemünden,	14 747	36 544	1
		" Brückenau,	12 714		
		" Bischofsheim.	9 083		
9.	Neustadt a/S.	Amtsgericht Meßrich- stadt,	13 321	39 732	1
		Amtsgericht Neustadt a/S.,	10 939		
		Amtsgericht Manner- stadt.	15 472		
10.	Rißfingen.	Amtsgericht Hammel- burg,	12 702	37 830	1
		Amtsgericht Euerdorf,	6 765		
		" Rißfingen.	18 363		
11.	Schweinfurt.	Amtsgericht Schweinfurt, Stadtbezirk,	15 302	37 229	1
		Amtsgericht Schweinfurt, Landbezirk.	21 927		

Ab- Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geordneten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des gesamten Wahl- kreises	
12.	Hofheim.	Amtsgericht Ebern, " Hofheim. " Kitzschhausen.	10 270 13 935 14 746	38 951	1
13.	Hassfurt.	Amtsgericht Hassfurt, " Eltmann, " Baunach.	12 484 15 311 8 343	36 138	1
14.	Gerolzhofen.	Amtsgericht Dettelbach, " Dollach, " Gerolzhofen.	10 593 11 737 11 931	34 261	1
15.	Ripplingen.	Amtsgericht Ripplingen, Stadtbezirk, Amtsgericht Ripplingen, Landbezirk, Amtsgericht Marktbreit, " Wiesentheid.	8 489 11 312 7 917 6 802	34 520	1
Summe:			650 766	650 766	15

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	

S. 160.

| Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

1.	Augsburg I.	Stadt Augsburg,			
		I. Bezirk (Litera A),	10 875		
		III. " (" C),	5 155		
		VII. " (" G),	6 434		
		VIII. " (" H),	6 048		
		IX. " (Westend),	10 555		
		X. " (Südend).	5 778	44 845	1
2.	Augs- burg II.	Stadt Augsburg,			
		II. Bezirk (Litera B),	3 431		
		IV. " (" D),	3 484		
		V. " (" E),	4 297		
		VI. " (" F),	6 911		
		XI. " (Ostend),	4 727		
		XII. " (Nordenb),	3 811		
		XIII. " (Vorstadt rechts der Wertach),	4 518		
		XIV. Bezirk (Vorstadt links der Wertach).	13 146	44 325	1
3.	Augs- burg III.	Amtsgericht Augsburg, Landbezirk.	38 979	38 979	1
4.	Lindau.	Amtsgericht Lindau, Stadtbezirk.	5 853		
		Amtsgericht Lindau, Landbezirk,	10 832		
		Amtsgericht Weiler.	18 956	35 641	1
5.	Sonthofen.	Amtsgericht Sonthofen,	15 862		
		" Immenstadt.	17 604	33 466	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
6.	Mempten.	Amtsgericht Mempten, Stadtbezirk, Amtsgericht Mempten, Landbezirk, Amtsgericht Füssen.	18 864 33 353 18 167	70 381	2
7.	Oberdorf.	Amtsgericht Oberdorf, " Obergünzburg, " Ottoheuren.	13 059 10 384 15 323	38 766	1
8.	Memmingen.	Amtsgericht Mem- mingen, Stadtbezirk, Amtsgericht Mem- mingen, Landbezirk, Amtsgericht Baben- hausen.	10 889 14 747 8 328	33 964	1
9.	Kaufbeuren.	Amtsgericht Kaufbeuren, Stadtbezirk, Amtsgericht Kaufbeuren, Landbezirk, Amtsgericht Mindelheim.	8 361 11 227 17 991	37 579	1
10.	Schwab- münchen.	Amtsgericht Schwab- münchen, Amtsgericht Buchloe.	21 947 12 055	34 002	1
11.	Krumbach.	Amtsgericht Krumbach, " Türlheim.	23 358 15 456	38 814	1
12.	Neu-Ulm.	Amtsgericht Neu-Ulm, Stadtbezirk, Amtsgericht Neu-Ulm, Landbezirk, Amtsgericht Weißenhorn, " Mertissen.	9 215 8 696 11 605 10 625	40 141	1

S. 161.

Kfb. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl		Zahl der im Wahl- kreise zu wählen- den Ab- geord- neten
			der ein- zelnen Wahlkreis- bestandteile	des ganzen Wahl- kreises	
13.	Günzburg.	Amtsgericht Günzburg, Stadtbezirk, Amtsgericht Günzburg, Landbezirk, Amtsgericht Lauingen.	4 624 14 268 13 882	32 774	1
S. 162. 14.	Dillingen.	Amtsgericht Wertingen, " Zusmarshäusen, Amtsgericht Dillingen, Stadtbezirk, Amtsgericht Dillingen, Landbezirk, Amtsgericht Höchstädt, " Burgau.	18 235 15 806 6 078 9 734 13 459 15 217	78 529	2
15.	Nördlingen.	Amtsgericht Nördlingen, Stadtbezirk, Amtsgericht Nördlingen, Landbezirk, Amtsgericht Öttingen.	8 299 15 554 15 233	39 086	1
16.	Donau- wörth.	Amtsgericht Donau- wörth, Stadtbezirk, Amtsgericht Donau- wörth, Landbezirk, Amtsgericht Monheim.	4 367 16 353 14 639	35 359	1
17.	Neuburg a/D.	Amtsgericht Neuburg a/D., Stadtbezirk, Amtsgericht Neuburg a/D., Landbezirk, Amtsgericht Rain.	8 036 17 889 11 102	37 027	1
Summe:			713 681	713 681	19

